

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 32/13 B

L 19 R 15/11 (Bayerisches LSG)
S 18 R 238/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2013 hat das Bayerische LSG im Zugunstenverfahren Ansprüche des Klägers auf Feststellung weiterer Entgelte aus Jahresendprämien (JEP) für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen von 1970 bis 1989 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit die Beschwerdebegründung rügt, das LSG würdige die erstinstanzlichen Angaben des Klägers und die Aussagen der Zeugin A. "inhaltlich anders ... als die Vorinstanz", ohne die Beteiligtenanhörung und Zeugenvernehmung im Berufungsverfahren wiederholt zu haben, macht sie der Sache nach Verstöße gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG), der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend.



- 8 a) Die Wiederholung von Zeugenvernehmungen liegt grundsätzlich im Ermessen ("kann") des Berufungsgerichts (§ 153 Abs 1, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 398 Abs 1 ZPO). Dieses Ermessen reduziert sich ausnahmsweise auf "Null", wenn die erste Vernehmung verfahrensfehlerhaft war oder wenn das Berufungsgericht von der Würdigung der persönlichen Glaubwürdigkeit durch das Erstgericht abweichen, insbesondere die bejahte Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen, oder eine protokollierte Aussage anders als das Erstgericht verstehen oder die Aussage des Zeugen hinsichtlich seiner Erinnerungsfähigkeit sowie des Inhalts und der Tragweite seiner Bekundungen anders würdigen will (BSG Urteile vom 18.2.1988 - 6 RKa 24/87 - BSGE 63, 43, 46 f = SozR 2200 § 368a Nr 21 mit Anm Behn, SGB 1989, 144, vom 21.10.1998 - B 9 VG 2/97 R - SozR 3-1500 § 128 Nr 12 und vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 14/07 R - SozR 4-1500 § 128 Nr 7 sowie Beschluss vom 6.6.1989 - 12 BK 1/89 - SozR 1750 § 398 Nr 1; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 157 RdNr 2c mwN). Maßgeblicher Gesichtspunkt ist dabei die - nach § 117 SGG (iVm § 153 Abs 1 SGG) grundsätzlich gebotene - Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7; Eckertz in Lüdtker, SGG, 4. Aufl 2012, § 153 RdNr 29). Diese Grundsätze gelten für die Beteiligtenanhörung entsprechend (BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7 mit kritischer Anm Kunze, SGB 2008, 746, 747 und Reyels, jurisPR-SozR 21/2008 Anm 6).
- 9 Um den Darlegungserfordernissen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, hätte der Kläger substantiiert vortragen müssen, dass wenigstens einer der oben genannten Ausnahmefälle vorliegt. Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, auf Basis des Sitzungsprotokolls möglichst wörtlich wiederzugeben, welche (vermeintlich widersprüchlichen) Angaben der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren überhaupt gemacht und was die Zeugin dort bekundet hat. Anschließend wäre darzustellen gewesen, wie SG und LSG diese Aussagen verstanden und in ihren Urteilen gewürdigt haben, um auf dieser Grundlage etwaige entscheidungserhebliche Abweichungen zu verdeutlichen. Keinesfalls genügt es, pauschal auf verschiedene Seitenzahlen der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidung zu verweisen, wie es die Beschwerdeschrift praktiziert. Denn es ist alleinige Aufgabe des Beschwerdeführers und nicht des Beschwerdegerichts die Tatsachen herauszuarbeiten, die den geltend gemachten Verfahrensmangel angeblich begründen.
- 10 Zu einer detaillierten Wiedergabe der Zeugenvernehmung bestand hier aber auch deshalb besonderer Anlass, weil die Zeugenaussage - worauf die Beschwerdebegründung selbst hinweist - nach Auffassung des LSG "zu allgemein gehalten" sei, um daraus einen Anspruch "auf Zahlung der JEP abzuleiten". Sind Zeugenaussagen aber so unbestimmt, dass aus ihnen Schlüsse nur teilweise oder mittelbar gezogen werden können, sind Abweichungen bei der Beweiswürdigung möglich, ohne dass eine Wiederholung der Zeugenaussage in der zweiten Instanz erforderlich wäre (BSG SozR 1750 § 398 Nr 1; Behn, aaO, 151).



- 11 b) Der Kläger hat auch keinen Verstoß gegen das Verbot der Überraschungsentscheidung schlüssig aufgezeigt, so dass eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht hinreichend dargetan ist. Eine Entscheidung überrascht, wenn mit ihr auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsansichten - nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste (vgl BVerfGE 98, 218, 263; 86, 133, 144 f; 84, 188, 190; Senatsbeschluss vom 16.11.2010 - B 5 RS 43/10 B - BeckRS 2010, 75453 RdNr 9; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4, vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6, vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9 und vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B - Juris RdNr 6, Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701). Um einen entsprechenden Verfahrensmangel zu bezeichnen, hätte der Kläger den bisherigen Prozessverlauf - unter Wiedergabe der erstinstanzlichen Beweisaufnahme und Entscheidung (s dazu bereits 1. a) - genau beschreiben sowie den Gang der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, insbesondere den Inhalt des Rechtsgesprächs (§ 112 Abs 2 S 2 SGG), detailliert schildern und auf dieser Grundlage darlegen müssen, dass er keinen Anlass hatte anzunehmen, das LSG werde das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Aktenlage anders beurteilen als das SG aufgrund des von ihm persönlich gewonnenen Eindrucks.
- 12 c) Wenn der Kläger schließlich die Beweiswürdigung des LSG angreift, lässt er unberücksichtigt, dass eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 2. Soweit die Beschwerdebegründung die "unterbliebene Vernehmung der Zeuginnen K. und Z. " rügt, versäumt sie es bereits, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiederzugeben und darzulegen, der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO) - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten. Bezugnahmen auf frühere Beweisantritte in erster Instanz genügen hierfür nicht.
- 14 3. Da der Kläger weder den Sachverhalt darstellt, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, noch angibt, welche bindenden Feststellungen (vgl § 163 SGG) das LSG getroffen hat, bleibt völlig unklar, inwiefern das angefochtene Urteil auf dem vermissten "Hinweis zu § 117 AGB-DDR" beruhen kann. Mit dem Beschwerdevortrag, das LSG halte es für "problematisch", ob die Anforderungen des § 117 AGB-DDR überhaupt erfüllt seien, behauptet der Kläger im Übrigen noch nicht einmal schlüssig, dass das LSG sein Urteil auf diesen Aspekt tragend gestützt hat.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)